

Interviewer-
Handbuch
Teil 3:
Begehungsanleitung

Mikrozensus 1995

Interviewerhandbuch

Teil 3:

Begehungsanleitung

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern

I. Der Auswahlbezirk	
1. Der Auswahlbezirk als Ihr Arbeitsgebiet	3
2. Welche Informationen enthält die Auswahlbezirksbeschreibung?.....	5
2.1 Auswahlbezirksnummer.....	5
2.2 Unterstichprobe	5
2.3 Gebäude-, Geschoßteilung, Gemeinschaftsunterkünfte.....	5
II. Begehung und Erfassung des Auswahlbezirks	
1. Hausnummer	8
2. Der Normalfall: Erfassung vollständiger Gebäude.....	9
3. Vorbereitung für die Gebäudeteilung.....	10
3.1 Einfache Gebäudeteilung - Regel A	12
3.2 Gebäudeteilung - Kontrollwertberechnung	15
3.3 Die besondere Teilung - Regel B.....	17
3.4 Teilung nach Regel C.....	21
3.5 Kurzübersichten zur Gebäudeteilung	22
4. Gemeinschaftsunterkünfte.....	23
4.1 Mit Angabe der Namensanfänge in der Auswahlbezirksbeschreibung	23
4.2 Ohne Angabe der Namensanfänge in der Auswahlbezirksbeschreibung	24
4.3 Wohnungen in Gebäuden mit Gemeinschaftsunterkünften	25
5. Kurzübersicht über die Prüfschritte und Vorgehensweise	26
III. Anhang - Sonderfälle	
Zu Abschnitt II.1: Hausnummern mit Zusatz	28
Zu Abschnitt II/3.1, Regel A: Wohnungen mit mehreren Zugängen.....	29
Gebäudeteile, die sich nicht bilden lassen.....	31
Häuser mit versetzten Eingängen.....	32
Zu Abschnitt II/3.3, Regel B: Numerierung gewerblich genutzter Wohnungen	34
Numerierung von Wohnungen mit mehreren Zugängen	34
Mehrere Eingänge/Treppenhäuser oder mehrere Gebäude unter einer Hausnummer.....	38
Gebäude mit vorgegebener Numerierung	40



I. Der Auswahlbezirk

1. Der Auswahlbezirk als Ihr Arbeitsgebiet

Der Auswahlbezirk stellt eine Fläche dar, in der Sie alle Haushalte und Personen erfassen sollen. Der Auswahlbezirk kann mehrere Gebäude, ein ganzes Gebäude oder den Teil eines Gebäudes umfassen. Ihr Auswahlbezirk kann auch eine Zusammenfassung mehrerer verstreut liegender Flächeneinheiten (Grundstücke) sein.

Seine Abgrenzung wird in der **"Auswahlbezirksbeschreibung"** vorgenommen, die Sie vom Statistischen Landesamt erhalten.

Die zu erfassenden Gebäude sind durch die Angabe von Straße und Hausnummer (ggf. mit Zusatz) beschrieben.

Gibt Ihnen das Statistische Landesamt **detaillierte Anweisungen**, welche Wohnungen unter einer Hausnummer von Ihnen zu befragen sind, so folgen Sie diesen Anweisungen bitte genau. In keinem Falle sind weitere Wohnungen als die vorgegebenen von Ihnen zu befragen. Die Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes haben in diesem Fall bereits eine Begehung Ihres Auswahlbezirktes durchgeführt und festgestellt, welche Wohnungen zu erfassen sind.

Beispiel: AUSWAHLBEZIRKS-BESCHREIBUNG DES MIKROZENSUS

1994/1995/1996/1997

EG-ARBEITSKRÄFTE X

AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: (3 00592)

UNTERSTICHPROBE (2 1)

KREIS: 3 18
REGIONALSCHICHT: 03 04 02

(02 1 06 5)
(ST RW RWO UST)

ALTERSVORSORGE
GESUNDHEIT

LAGE DES GEBÄUDES	ZU ERFASSEN	
	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN
STRASSE DER STATISTIK 213 TESTDORF 001 INNENSTADT	001	
005 GEBÄUDETEILE BILDEN 001. GEBÄUDETEIL ERFASSEN		

Beschreibung des Auswahlbezirks ✂

Kreis: 3 0 0 5 9 2 1 1

Gemeinde:

Straße:

Land Reg. Bez. Auswahlbezirks-Nr. Bogen- Nr.

11 12 13 14 15 16 17 18 19

2 1

11 12 13 14 15 16 17 18 19

Bitte beachten! Wohnen zwei oder mehr Haushalte in einer Wohnung (z. B. bei Haupt- und Untermieter), dann ist dieselbe -Kl.-Nr. der Wohnung im Gebäude zu vergeben.

Straße	Hausnummer	Lage der Wohnung im Gebäude	Familienname, Vorname	Lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk		Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude		Lfd. Nr. der Haushalte im Auswahlbezirk		Zahl der Personen im Haushalt		Zahl der Haushalte in der Wohnung		Haushalt mit der Wohnung (aus dem Wohnbuch bzw. 1 + E übernehme)		Bevölkerung der Wohnung (aus dem Wohnbuch bzw. 1 + E übernehme)	
				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
a	b	c	d														

SCHLÜSSEL für EINTRAGUNGEN

2 0 3																	
2 0 4																	
2 0 5																	
Bei mehr als 3 Personen im Haushalt zweite Erhebungsliste mit "ab" eintragen	Geburt 1	Zuzug 2	Tod 4	Bitte nur bei der betroffenen Person eintragen!	männlich 1 weiblich 2	Januar bis April 1 Mai bis Dezember 2	Die letzten zwei Stellen eintragen!	ledig 1 verheiratet 2 verwitwet 3 geschieden 4	Ja, und zwar Ehegatte 2 (Schwieger-) Sohn/Tochter 3 Vater, Mutter 4 Enkel, Urenkel 5 Großvater/-mutter 6 sonstige verwandte oder verschwagerte Person 7 Nein 8 *) auch die Ehegatten von 1	Deutsch 0 Öst *	Ja 1 Nein 0	Ja 1 Nein 0	*) Nach § 12 Melderechenerlassen gilt die Hauptwohnung die vorwiegend benutzt Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.				

3 0 0 5 9 2 1

Reg. Bez. Auswahlbezirks-Nr. Lfd. Nr. des Haushalte im 1. Auswahlbezirk

2. Welche Informationen enthält die Auswahlbezirksbeschreibung?

Der Auswahlbezirksbeschreibung können Sie zum einen die Lage des Auswahlbezirks (Gemeinde, Gemeindeteil, Straße, Hausnummer) entnehmen. Zum anderen finden Sie in der Auswahlbezirksbeschreibung weitere Vorgaben, die Sie bei Ihren Arbeiten unbedingt berücksichtigen müssen.

2.1. Auswahlbezirksnummer

Jeder Auswahlbezirk trägt eine eindeutige Nummer, die Auswahlbezirksnummer. Sie wird in der Auswahlbezirksbeschreibung oben links aufgeführt (siehe Beispiel auf Seite 31). Übernehmen Sie diese Auswahlbezirksnummer bitte in alle Erhebungspapiere.

2.2. Unterstichprobe

Die Auswahlbezirksbeschreibung enthält ein Kennzeichen für die Unterstichprobe, bestehend aus zwei Ziffern (siehe Beispiel). Diese beiden Ziffern legen fest, welche Ergänzungserhebungen in Ihrem Auswahlbezirk durchzuführen sind. Bitte übernehmen Sie die beiden Ziffern in die Spalten 17 ("Rotationsviertel") und 18 ("Unterstichprobe") der Verteilungsliste.

2.3 Gebäude-, Geschoßteilung, Gemeinschaftsunterkünfte

Aus Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung können Sie aber auch entnehmen, wie der Auswahlbezirk auf Grundlage der Gebäudegrößenklasse durch die Zufallsauswahl hinsichtlich seiner Größe und damit auch hinsichtlich der von Ihnen durchzuführenden Tätigkeiten abgegrenzt ist.

Dabei sollten Sie die folgenden Regeln beachten:

Kleine Gebäude (in der Regel 1 bis 4 Wohnungen) bilden einen Auswahlbezirk aus mehreren Gebäuden und umfassen durchschnittlich 12 Wohnungen mit maximal 70 Personen. Sie erkennen Auswahlbezirke dieses Typs an der zeilenweisen Anschreibung der Lage des Gebäudes und der zu erfassenden Hausnummern für mehrere Gebäude in der Auswahlbezirksbeschreibung. Für die Erfassung tritt hier der Normalfall ein

- die Erfassung vollständiger Gebäude.

Beachten Sie dazu den Abschnitt II.2 dieser Broschüre.

Mittlere Gebäude (in der Regel 5 bis 10 Wohnungen) bilden einen eigenen Auswahlbezirk mit durchschnittlich 7 Wohnungen. Sie erkennen Auswahlbezirke dieses Typs an der Anschreibung nur einer zu erfassenden Hausnummer. Für die Erfassung gilt auch hier der Normalfall
- die Erfassung des vollständigen Gebäudes.

Große Gebäude (in der Regel mehr als 11 Wohnungen) werden in 2 oder mehr Auswahlbezirke durch Geschoß- bzw. Gebäudeteilung zu einer durchschnittlichen Größe von 6 Wohnungen geteilt.

Auswahlbezirke dieses Typs enthalten in der Auswahlbezirksbeschreibung den zusätzlichen Hinweis

xxx Gebäudeteile bilden

xxx. Gebäudeteil erfassen

bzw. außerdem den Hinweis

Kontrollwert:

xxxx Wohneinheiten geteilt durch

xx Vollgeschosse = xxx , falls größer

7,4: Regel B beachten.

Für die Vorbereitung der Gebäudeteilung und deren Durchführung finden Sie im Abschnitt II.3 dieser Broschüre entsprechende Hinweise.

Gemeinschaftsunterkünfte (oder Gebäude, in denen eine Gemeinschaftsunterkunft vermutet wird) bilden in der Regel eigene Auswahlbezirke unter der Voraussetzung, daß in ihnen mindestens eine wohnberechtigte Person mit oder ohne Wohnung wohnt.

Die durchschnittliche Größe des Auswahlbezirks umfaßt 15 Personen und wird über Namensanfänge ermittelt.

Für die Erfassung werden Auswahlbezirke dieses Typs mit dem zusätzlichen Hinweis gekennzeichnet

"Personen in Gemeinschaftsunterkünften mit den Namensanfängen

von _____

bis _____

erfassen."

Sie finden die Anleitung für Ihre Arbeit im Abschnitt II.4 dieser Broschüre.

Stellen Sie bei Ihren Arbeiten fest, daß in dem zu erhebenden Auswahlbezirk (mehrere Gebäude, ein ganzes Gebäude, ein Teil eines Gebäudes) mehr als 20 Haushalte oder - in Gemeinschaftsunterkünften - mehr als 50 Personen vorhanden sind, wenden Sie sich bitte mit dieser Information an das Statistische Landesamt. In diesem Fall brauchen Sie zunächst keine Erhebung vorzunehmen.

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, daß im Kapitel III dieser Broschüre auf Fälle hingewiesen wird, die vom "Normalfall" abweichen und die einer gesonderten Erfassung bedürfen. Sollten Sie in Ihrem Auswahlbezirk auf Gegebenheiten treffen, die weder dem "Normalfall" noch den gesonderten Erfassungsregeln entsprechen, bitten wir Sie, sich an das Statistische Landesamt - möglichst mit einer genauen Skizzierung des angetroffenen Zustandes - zu wenden.

Zur Erleichterung Ihrer Arbeit legen wir im Abschnitt II.5 eine Übersicht über die Prüfschritte und die Vorgehensweise bei der Begehung Ihres Auswahlbezirks vor.

II. Begehung und Erfassung des Auswahlbezirks

1. Hausnummer

Die in der Auswahlbezirksbeschreibung aufgeführte Hausnummer und ein möglicherweise vorhandener Zusatz (z.B. 10a) geben Ihnen genau vor, welche Gebäude Sie aufsuchen müssen. Ihre Aufgabe ist es, sorgfältig zu prüfen, welche Gebäude unter dieser Hausnummer vorhanden sind.

Wenn Sie das zu der vorgegebenen Hausnummer (ggf. mit Zusatz) gehörende Gebäude gefunden haben, so prüfen Sie bitte, ob zu dieser Hausnummer (ggf. mit Zusatz) mehrere Gebäude gehören. Gebäude, deren Hausnummern einen Zusatz tragen, der nicht in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung enthalten ist, sind grundsätzlich nicht in die Erhebung einzubeziehen.

Beispiel: Vorgegebene Hausnummer: 12 b

Sie finden die Hausnummern 12a, 12b, 12c vor. Erfasst werden darf nur das Haus mit der Nummer 12b. Die beiden übrigen Häuser bleiben unbeachtet.

Beispiel: Vorgegebene Hausnummer: 9

Sie finden die Hausnummern 9, 9a und 9b vor. Erfasst werden darf nur das Haus mit der Hausnummer 9. Die Häuser mit den Hausnummern 9a und 9b bleiben unberücksichtigt.

Finden Sie **mehrere Gebäude mit nur einer Hausnummer (ggf. mit Zusatz)**, so sind diese Gebäude als eine Einheit zu betrachten.

Beispiel: Vorgegebene Hausnummer: 27

Sie finden ein Vorder- und ein Hinterhaus vor, die nicht durch eine Zusatzangabe bei der Hausnummer unterschieden sind. In Ihre Arbeiten müssen Sie beide Häuser einbeziehen.

2. Der Normalfall: Erfassung vollständiger Gebäude

Enthält Ihre Auswahlbezirksbeschreibung eine Reihe von Hausnummern oder auch nur eine Hausnummer ohne weitere Anweisungen, so sind die Gebäude, die Sie unter diesen Hausnummern finden, vollständig zu erfassen.

Beispiel: AUSWAHLBEZIRKSBE SCHREIBUNG DES MIKROZENSUS 1994/1995/1996/1997 EG-ARBEITSKRÄFTE X
 AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: 3 00592 UNTERSTICHPROBE: 2 1 ALTERSVORSORGE
 KREIS: 3 18 (02 1 06 5) GESUNDHEIT
 REGIONALSCHICHT: 03 04 02 (ST RVW RWO UST)

LAGE DES GEBÄUDES	ZU ERFASSEN	
	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN
STRASSE DER STATISTIK 213 TESTDORF 001 INNENSTADT	001	
STRASSE DER STATISTIK 213 TESTDORF 001 INNENSTADT	002	
STRASSE DER STATISTIK 213 TESTDORF 001 INNENSTADT	003	

Sie finden unter jeder Hausnummer ein Gebäude mit 1 bis 4 Wohnungen vor und beziehen alle in die Erhebung ein.

Beispiel: AUSWAHLBEZIRKSBE SCHREIBUNG DES MIKROZENSUS 1994/1995/1996/1997 EG-ARBEITSKRÄFTE X
 AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: 3 00593 UNTERSTICHPROBE: 2 1 ALTERSVORSORGE
 KREIS: 3 18 (02 1 06 5) GESUNDHEIT
 REGIONALSCHICHT: 03 04 02 (ST RVW RWO UST)

LAGE DES GEBÄUDES	ZU ERFASSEN	
	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN
INTERVIEWERWEG 213 TESTDORF 001 INNENSTADT	001	

Sie finden ein Gebäude vor und beziehen alle darin befindlichen Wohneinheiten (in der Regel 5 bis 10 Wohnungen) in die Erhebung ein.

3. Vorbereitung für die Gebäudeteilung

Für die Qualität der Erhebung ist es wichtig, größere Gebäude zu teilen und dafür die nachfolgenden Teilungsregeln zu beachten. Falls eine Gebäudeteilung erforderlich ist, ist dies der Auswahlbezirksbeschreibung zu entnehmen. Sie enthält die Anweisung, in wie viele Teile das beschriebene Gebäude zu zerlegen ist und welcher Teil davon zu befragen ist.

Beispiel: AUSWAHLBEZIRKS BESCHREIBUNG DES MIKROZENSUS

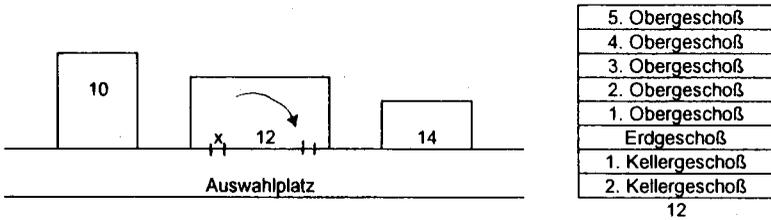
	1994/1995/1996/1997	EGARBEITSKRAFTE
AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: 2 00526	UNTERSTICHPROBE: 1 4	ALTERSVORSORGE
KREIS: 2 19	(02 3 39 2)	GESUNDHEIT
REGIONALSCHICHT: 03 01 05	(ST RVV RWO UST)	

LAGE DES GEBAEUDES	ZU ERFASSEN	
	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN
GUSTAV-STRESEMANN-RING 312 TESTDORF 001 INNENSTADT	001	003 GEBAEUDETEILE BILDEN 001. GEBAEUDETEIL ERFASSEN

Wenn eine Gebäudeteilung erforderlich ist, legen Sie bitte eine Zeichnung des Gebäudes an. Die Zeichnungen sind zum einen eine wichtige Voraussetzung für die richtige Zerlegung des Gebäudes, um die Regeln des Auswahlplans einhalten zu können. Zum anderen ist diese Unterlage auch für die Abwicklung der Folgebefragungen äußerst wichtig. Nur wenn Sie die Zeichnungen mit großer Sorgfalt und Genauigkeit anlegen, können die zu befragenden Haushalte dann wieder zuverlässig aufgefunden werden. Aus der Zeichnung müssen folgende Tatbestände hervorgehen:

- Lage des Grundstückes und des Gebäudes zur Straße (Lageskizze);
- Anzahl und Anordnung der Geschosse des Hauses, auch der Keller-, (Unter-), Dachgeschosse (Frontansicht);
- Eingang, durch den Sie das Gebäude für Ihre Beobachtungen betreten (z.B. mit X markieren);
- eventuell vorhandene weitere Eingänge/Treppenhäuser (Verbindungen zwischen den Eingängen/Treppenhäusern gegebenenfalls markieren).

Beispiel: Das laut Auswahlbezirksbeschreibung zu erhebende Gebäude mit der Hausnummer 12 besteht aus 2 Kellergeschossen, Erdgeschoß und 5 Obergeschossen. In einem oder mehreren Geschossen besteht zwischen den beiden Treppenhäusern eine Verbindung. Es existiert nur eine Klingelanlage. Die entsprechende Zeichnung für dieses Gebäude sieht folgendermaßen aus:



3.1. Einfache Gebäudeteilung - Regel A

Finden Sie in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung nur die Aufforderung, eine bestimmte Anzahl von Gebäudeteilen zu bilden und welchen Gebäudeteil davon Sie zu erfassen haben, so ist die einfache Gebäudeteilung durchzuführen.

Dies gilt aber nur dann, wenn Sie unter der angegebenen Hausnummer nur ein Gebäude vorfinden.

Bei der einfachen Gebäudeteilung nach Regel A wird ein Gebäude unter Verwendung von vollständigen Geschossen in mehrere Teile untergliedert. Sie müssen in diesen Fällen nur die Wohnungen in denjenigen Geschossen erheben, die zu dem laut Auswahlbezirksbeschreibung zu erfassenden Gebäudeteil gehören.

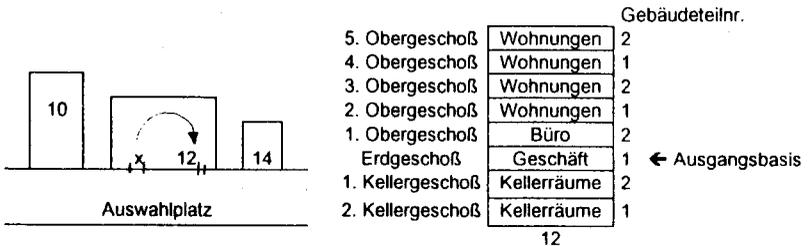
Beispiel: AUSWAHLBEZIRKSbeschreibung DES MIKROZENSUS		1994/1995/1996/1997	EGARBEITSKRÄFTE X
AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: 1 00597		UNTERSTICHPROBE: 1 4	ALTERSVORSORGE
KREIS: 1 19		(02 4 18 3)	GESUNDHEIT
REGIONALSCHICHT: 01 03 04		(ST RWV RWO UST)	
		ZU ERFASSEN	
LAGE DES GEBÄUDES	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN	
AUSWAHLPLATZ 315 TESTORT 001 INNENSTADT	012	002 GEBÄUDETEILE BILDEN 001. GEBÄUDETEIL ERFASSEN	

Entsprechend der obigen Auswahlbezirksbeschreibung ist das Gebäude mit der Hausnummer 12 in zwei Teile zu zerlegen, und der 1. Gebäudeteil ist zu erfassen.

Bei der einfachen Gebäudeteilung müssen Sie zunächst jedem Geschöß eine Nummer für den jeweiligen Gebäudeteil zuordnen. Diese Nummer vergeben Sie entsprechend der Anzahl der zu bildenden Gebäudeteile in aufsteigender Reihenfolge. Ausgangsbasis dabei ist das Erdgeschoß, d.h. das Erdgeschoß bekommt immer die Gebäudeteilnummer 1, auch dann, wenn sich in diesem keine Wohnungen befinden, sondern nur Geschäfte, Büroräume usw. Nach oben wird nun bei jedem Stockwerk weitergezählt, bis die Zahl der zu bildenden Gebäudeteile erreicht ist. Das darauffolgende Geschöß bekommt dann wieder die Gebäudeteilnummer 1, und Sie fahren mit der Numerierung entsprechend fort, bis alle Geschosse (auch die, die keine Wohnungen, sondern nur gewerblich genutzte Flächen enthalten) mit einer Gebäudeteilnummer versehen sind. Auch für die Numerierung der Kellergeschosse ist dabei das Erdgeschoß die Ausgangsbasis. Vergessen Sie bitte nicht, die vergebenen Gebäudeteilnummern in Ihrer Skizze entsprechend zu vermerken.

Zu erheben brauchen Sie nur die Wohnungen in den Geschossen, die die Nummer des laut Auswahlbezirksbeschreibung zu erfassenden Gebäudeteils aufweisen.

Beispiel: In unserem Beispiel von oben kommt nun also in der oberen Skizze von Seite 11 für jedes Geschöß die vergebene Gebäudeteilnummer hinzu.



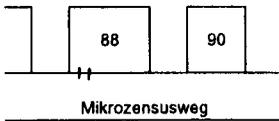
Da in diesem Beispiel der erste Gebäudeteil zu erfassen ist, müssen Sie alle Wohnungen in den Geschossen mit der Gebäudeteilnummer 1 erheben, d.h. also im 2. und im 4. Obergeschoß. Die Erhebung im Erdgeschoß entfällt, da sich hier keine Wohnungen befinden.

Beispiel: AUSWAHLBEZIRKS-BESCHREIBUNG DES MIKROZENSUS 1994/1995/1996/1997
 AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: 2 00739 UNTERSTICHPROBE: 4 1 EG-ARBEITSKRÄFTE X
 KREIS: 2 19 (02 2 19 5) ALTERSVORSORGE
 REGIONALSCHICHT: 03 04 02 (ST RW RWO UST) GESUNDHEIT

LAGE DES GEBÄUDES	ZU ERFASSEN	
	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN
MIKROZENSUSWEG 312 TESTSTADT 001 INNENSTADT	088	006 GEBÄUDETEILE BILDEN 003. GEBÄUDETEIL ERFASSEN

Das Gebäude mit der Hausnummer 88 hat neben dem Erdgeschoß 11 Obergeschosse, 1 Dachgeschoß sowie 1 Kellergeschoß. Nach der Auswahlbezirksbeschreibung sind 6 Gebäudeteile zu bilden, und der 3. Gebäudeteil ist zu erfassen (siehe Skizze auf Seite 14).

Bei der Vergabe der Gebäudeteilnummern, die nun also von 1 bis 6 gehen, ist wieder das Erdgeschoß der Ausgangspunkt mit der Gebäudeteilnummer 1. Mit jedem Geschoß wird nun nach oben weitergezählt, bis die Gebäudeteilnummer 6 für das 5. Obergeschoß vergeben wurde. Das nächste Obergeschoß bekommt nun wieder die Gebäudeteilnummer 1 und die Numerierung wird nach oben fortgesetzt. Da der 3. Gebäudeteil zu erfassen ist, müssen Sie also alle Wohnungen in den Geschossen mit der Gebäudeteilnummer 3 (2. und 8. Obergeschoß!) erfassen. Die Wohnungen in den anderen Geschossen bleiben unberücksichtigt.



Gebäudeteilnr.	
Dachgeschoß	1
11. Obergeschoß	6
10. Obergeschoß	5
9. Obergeschoß	4
8. Obergeschoß	3
7. Obergeschoß	2
6. Obergeschoß	1
5. Obergeschoß	6
4. Obergeschoß	5
3. Obergeschoß	4
2. Obergeschoß	3
1. Obergeschoß	2
Erdgeschoß	1 ← Ausgangsbasis
Kellergeschoß	

88

3.2. Gebäudeteilung - Kontrollwertberechnung

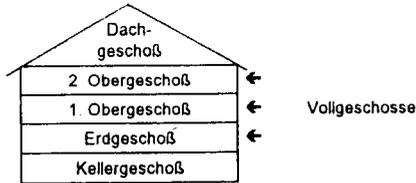
Enthält Ihre Auswahlbezirksbeschreibung eine Aufforderung zur Berechnung eines sogenannten Kontrollwertes, so bedeutet das für Sie, daß Sie anhand des berechneten Kontrollwertes erst feststellen müssen, ob Sie in Ihrem Auswahlbezirk eine einfache Gebäudeteilung nach Regel A vornehmen müssen oder ob Sie die besondere Teilung nach Regel B durchführen müssen.

Beispiel: AUSWAHLBEZIRKSBE SCHREIBUNG DES MIKROZENSUS 1994/1995/1996/1997
 AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: 1 00597 UNTERSTICHPROBE: 1 4 EG-ARBEITSKRÄFTE
 KREIS: 1 19 (02 4 18 3) ALTERSVORSORGE
 REGIONALSCHICHT: 01 03 04 (ST RW RWO UST) GESUNDHEIT

LAGE DES GEBÄUDES	ZU ERFASSEN	
	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN
WOHNPLATZ 315 ZENSUSSTADT 001 INNENSTADT	005	003 GEBÄUDETEILE BILDEN 003. GEBÄUDETEIL ERFASSEN KONTROLLWERT: 0016 WOHN EINHEITEN GETEILT DURCH .. VOLLGESCHOSSE = FALLS GROESSER 7,4: REGEL B BEACHTEN

Hier ist zunächst die Zahl der Vollgeschosse (Geschosse ohne Dach- und Keller-geschosse) zu ermitteln und in die Auswahlbezirksbeschreibung einzutragen. Berechnen Sie so die durchschnittliche Zahl der Wohnungen je Stockwerk mit einer gerundeten Nachkommastelle, indem Sie die ausgewiesene Zahl der Wohneinheiten durch die ermittelte Zahl der Vollgeschosse teilen. Es kann vorkommen, daß die ausgewiesene Zahl der Wohneinheiten nicht übereinstimmt mit der Anzahl von Wohneinheiten, wie Sie sie tatsächlich vorfinden. Aber auch in diesen Fällen müssen Sie der Berechnung des Kontrollwertes die in der Auswahlbezirksbeschreibung ausgewiesene Zahl von Wohneinheiten zugrunde legen.

Beispiel:



Liegt die durchschnittliche Zahl der Wohneinheiten je Stockwerk bei **7,4 oder weniger**, so ist die **"Einfache Gebäudeteilung"** nach Regel A, wie in Abschnitt 3.1. beschrieben, durchzuführen. Liegt die durchschnittliche Zahl der Wohneinheiten je Stockwerk bei **mehr als 7,4**, so wird die Gebäudeteilung nicht mehr nach ganzen Stockwerken vorgenommen. Vielmehr erfolgt die Teilung nach der im folgenden Abschnitt dargestellten Regel B für die besondere Teilung.

3.3. Die besondere Teilung - Regel B

Bei manchen großen Gebäuden befinden sich auf einem Geschöß so viele Wohnungen, daß der Gebäudeteil (d.h. das Geschöß), der nach der geschößweisen Teilung zu erfassen wäre, zu groß werden würde. Daher bestehen bei der besonderen Teilung nach Regel B die Gebäudeteile nicht aus einzelnen Stockwerken, sondern sie werden jeweils aus einer Reihe von Wohneinheiten gebildet, die zu einem Gebäudeteil zusammengefaßt werden.

Regel B ist dann anzuwenden, wenn Sie entweder in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung den entsprechenden Hinweis finden oder der von Ihnen berechnete Kontrollwert größer als 7,4 ist.

Beispiel: AUSWAHLBEZIRKSBE SCHREIBUNG DES MIKROZENSUS 1994/1995/1996/1997 EG-ARBEITSKRÄFTE X
 AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: 1 60598 UNTERSTICHPROBE: 2 3 ALTERSVORSORGE
 KREIS: 1 19 (02 3 13 1)
 REGIONALSCHICHT: 01 03 04 (ST RW RWO UST) GESUNDHEIT

LAGE DES GEBÄUDES	ZU ERFASSEN	
	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN
AUSWAHLPLATZ 315 TESTORT 001 INNENSTADT	015	006 GEBÄUDETEILE BILDEN 002. GEBÄUDETEIL ERFASSEN REGEL B BEACHTEN

Als erstes numerieren Sie sämtliche Wohnungstüren des Gebäudes durch. Vermerken Sie dabei auf Ihrer Zeichnung für jedes Geschöß die Numerierung der jeweiligen Wohnungen in diesem Geschöß. Mit der Numerierung selbst beginnen Sie im Keller-geschöß, sofern Sie hier Wohnungen vorfinden. Die Numerierung wird dann von Geschöß zu Geschöß **fortlaufend** weitergeführt, so daß Sie die Zahl aller Wohneinheiten im Gebäude erhalten.

In jedem Geschöß ist dabei die Stelle, an der Sie das Geschöß betreten (z.B. Hausein-gang, Treppe, Fahrstuhl), Ihr Bezugspunkt, von dem aus Sie die Numerierung nach rechts entgegen dem Uhrzeigersinn beginnen bzw. fortsetzen.

Achtung Ausnahme!: Stellen Sie fest, daß die Wohnungstüren bereits Numerierun-gen aufweisen, so sind diese zu verwenden.

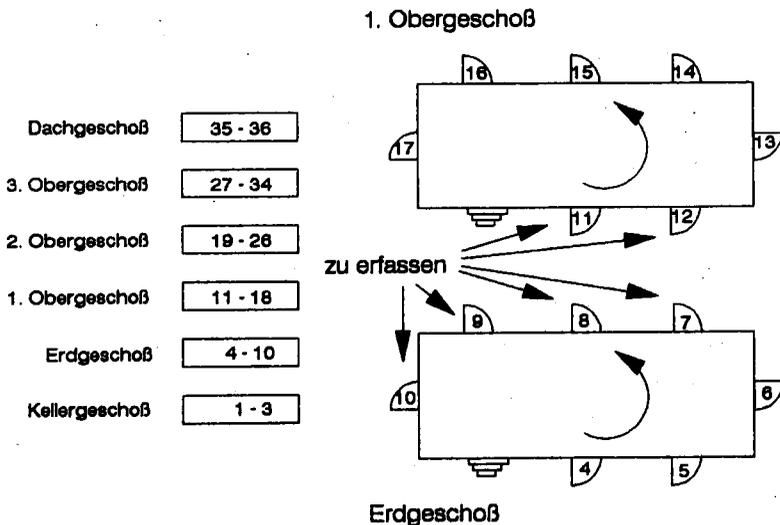
Die so ermittelte Zahl aller Wohneinheiten teilen Sie anschließend durch die Anzahl der zu bildenden Gebäudeteile, wie sie in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung vorgegeben

ist. Hieraus ergibt sich die Zahl der Wohneinheiten je Gebäudeteil (in unserem Beispiel sind das 36 Wohneinheiten : 6 Gebäudeteile = 6 Gebäudeteile mit jeweils 6 Wohneinheiten). Entsprechend der zuvor vorgenommenen Numerierung wird nun die jeweilige Anzahl von Wohneinheiten in aufsteigender Reihenfolge zu einzelnen Gebäudeteilen zusammengefaßt.

- Gebäudeteil 1 : Wohneinheiten 1 bis 6
- Gebäudeteil 2 : Wohneinheiten 7 bis 12
- Gebäudeteil 3 : Wohneinheiten 13 bis 18 usw.

Welcher der so gebildeten Gebäudeteile zu erheben ist, können Sie wieder der Auswahlbezirksbeschreibung entnehmen (im Beispiel ist Gebäudeteil 2 zu erheben - also die Wohneinheiten 7 bis 12). Sollte der zu erhebende Gebäudeteil **mehr als 10 Haushalte** umfassen, fragen Sie bitte erst beim Statistischen Landesamt nach.

Für das Geschoß, in dem die Wohnungen des zu erhebenden Gebäudeteils liegen, legen Sie nun eine eigene, genauere Geschoßskizze an, in der Sie den Bezugspunkt markieren wie auch die einzelnen Wohnungstüren mit den jeweiligen Nummern versehen. Weisen die Wohnungstüren bereits eine Numerierung auf, so tragen Sie diese auch in die Skizze ein; bei Folgebefragungen ist immer die vorliegende Geschoßskizze ausschlaggebend, da an Wohnungstüren vorhandene Numerierungen sich ändern können. Sollten sich die Wohneinheiten des zu erhebenden Gebäudeteils über mehrere Geschosse verteilen (wie in unserem Beispiel), legen Sie die entsprechenden Geschoßskizzen für jedes "beteiligte" Stockwerk an. Anhand dieser Skizze können Sie nun Ihre Befragung durchführen.



Nochmals zurück zur Teilung der Zahl der Wohneinheiten im Gebäude durch die Zahl der zu bildenden Gebäudeteile: Natürlich wird diese Teilung nicht in allen Fällen "glatt" aufgehen, sondern ein "Rest" übrigbleiben.

Beispiel: AUSWAHLBEZIRKSBE SCHREIBUNG DES MIKROZENSUS

	1994/1995/1996/1997	
AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: 1 6059B	UNTERSTICHPROBE: 2 3	EG-ARBEITSKRÄFTE X
KREIS: 1 19	(02 3 13 1)	ALTERSVORSORGE
REGIONALSCHICHT: 01 03 04	(ST RW RWO UST)	GESUNDHEIT

LAGE DES GEBAEUDES	ZU ERFASSEN	
	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN
AUSWAHLPLATZ 315 TESTORT 001 INNENSTADT	015	006 GEBAEUDETEILE BILDEN 002. GEBAEUDETEIL ERFASSEN REGEL B BEACHTEN

Sie finden bei Ihrer Begehung 38 Wohneinheiten vor. Da nach der Auswahlbezirksbeschreibung 6 Gebäudeteile zu bilden sind, berechnet sich die Zahl der Wohneinheiten je Gebäudeteil wie folgt:

38 Wohneinheiten : 6 Gebäudeteile = 6 Gebäudeteile mit jeweils 6 Wohneinheiten und "Rest" 2 Wohneinheiten.

Bilden Sie in solchen Fällen gedanklich zunächst so viele gleich große Gebäudeteile, wie in der Auswahlbezirksbeschreibung vorgegeben sind (in obigem Beispiel also zunächst 6 Gebäudeteile mit je 6 Wohneinheiten). Dann verteilen Sie die verbleibenden "Rest-Wohneinheiten" - wiederum gedanklich - auf die ersten, gerade gebildeten Gebäudeteile; und zwar kommt zu jedem der ersten Gebäudeteile solange **jeweils eine** "Rest-Wohneinheit" hinzu, bis der ganze "Rest" verteilt ist. Sie müssen also in jedem der ersten Gebäudeteile die Zahl der zusammengefaßten Wohneinheiten solange um jeweils 1 erhöhen, bis alle "Rest-Wohneinheiten" verteilt sind. Im Beispiel müssen wir demnach unsere 2 "Rest-Wohneinheiten" auf den 1. und den 2. Gebäudeteil verteilen und erhalten somit folgende Aufteilung der 38 Wohneinheiten auf 6 Gebäudeteile:

- Gebäudeteil 1: Wohneinheiten 1 bis 7 (6+1 = die ersten 7 Wohneinheiten)
- Gebäudeteil 2: Wohneinheiten 8 bis 14 (6+1 = die nächsten 7 Wohneinheiten)
- Gebäudeteil 3: Wohneinheiten 15 bis 20 (die nächsten 6 Wohneinheiten)

Gebäudeteil 4: Wohneinheiten 21 bis 26

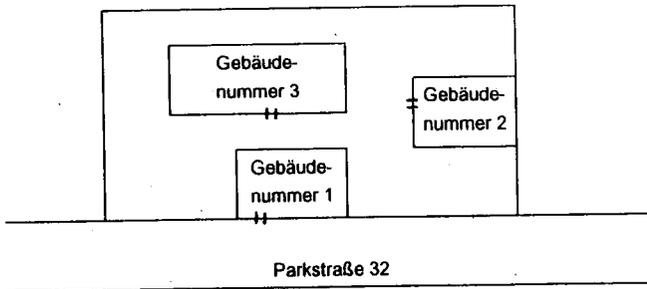
Gebäudeteil 5: Wohneinheiten 27 bis 32

Gebäudeteil 6: Wohneinheiten 33 bis 38

3.4. Teilung nach Regel C

Finden Sie unter der in der Auswahlbezirksbeschreibung angegebenen Hausnummer mehrere Gebäude mit Wohnungen vor, die nicht miteinander verbunden sind *) , und stellen fest, daß **alle Gebäude weniger als 5 Wohneinheiten** (auch unbewohnte und gewerblich genutzte Wohneinheiten sind zu berücksichtigen) aufweisen, ist die Gebäudeteilung nach Regel C vorzunehmen.

Bei der Anwendung von Regel C ordnen Sie zunächst jedes Einzelgebäude anhand der Skizze, die Sie zur Festlegung der Reihenfolge der Einzelgebäude benutzt haben, einem Gebäudeteil zu. Dabei gehen Sie von der Zahl der zu bildenden Gebäudeteile aus, wie sie in der Auswahlbezirksbeschreibung vorgegeben ist.



In unserem Beispiel sind 3 Gebäudeteile zu bilden, und der 2. Gebäudeteil ist zu erfassen.

Sie erfassen also das gesamte Einzelgebäude mit der Gebäudenummer 2.

*) auch Teilgebäude, z.B. Reihenhäuser, Vorder-/Hinterhaus, Haus mit mehreren Eingängen und nicht verbundenen Treppenhäusern.

3.5 Kurzübersichten zur Gebäudeteilung

<p>Kurzübersicht zur einfachen Gebäudeteilung</p> <p>- Regel A -</p>	<p>Kurzübersicht zur besonderen Gebäudeteilung</p> <p>- Regel B -</p>	<p>Kurzübersicht zur Zuordnung von mehreren Einzelgebäuden^{*)} mit jeweils weniger als 5 Wohnungen zu einem Gebäudeteil</p> <p>- Regel C -</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeichnung anlegen (Lage-skizze, Frontskizze) 2. Zuordnung der Geschosse zu Gebäudeteilen, ausgehend von der Zahl der zu bildenden Gebäudeteile 3. Feststellung, welche Geschosse zu der vorgegebenen Nummer des zu erfassenden Gebäudeteils gehören 4. Vermerke zu Punkten 2 und 3 in Zeichnung 5. Ausgewählte Geschosse (Punkt 3) komplett erheben, soweit Wohnungen vorhanden 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeichnung anlegen (Lage-skizze, Frontskizze) 2. Numerieren der Wohnungen im Gebäude in vorgegebener Reihenfolge 3. Vermerke zu Punkt 2 in Zeichnung 4. Feststellung der Zahl der Wohneinheiten je Gebäudeteil (Zahl der Wohnungstüren im Gebäude geteilt durch die Anzahl der zu bildenden Gebäudeteile) 5. Festlegung der Wohnungen, die zu dem zu erfassenden Gebäudeteil gehören 6. Geschossskizze zu Punkt 5 anlegen 7. Alle Wohnungen in dem ausgewählten Gebäudeteil erfassen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeichnung anlegen (Lage-skizze, Frontskizze) 2. Numerierung der Gebäude in vorgegebener Reihenfolge, soweit keine eigene Numerierung vorhanden 3. Zuordnung der Einzelgebäude^{*)} zu Gebäudeteilen, ausgehend von der Zahl der zu bildenden Gebäudeteile 4. Feststellung, welche Einzelgebäude^{*)} zu der vorgegebenen Nummer des zu erfassenden Gebäudeteils gehören 5. Vermerke zu Punkten 2 und 4 in Zeichnung 6. Ausgewählte Einzelgebäude^{*)} (Punkt 4) komplett erheben, soweit Wohnungen vorhanden
<p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen in Gemeinschaftsunterkunft: in allen Geschossen über Namensanfänge auswählen und erfassen - Bei Wohnungen über mehrere Geschosse: Entscheidend für die Zuordnung ist die erste in der vorgegebenen Abfolge der Geschosse erreichbare Wohnungstür (ab Erdgeschoß aufwärts, dann ab Erdgeschoß nach unten); Vermerk in Skizze (Frontansicht) und Geschossskizze anlegen 	<p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen in Gemeinschaftsunterkunft: im gesamten Gebäude über Namensanfänge auswählen und erfassen - Bei mehreren Gebäuden: Regel für die Reihenfolge der Gebäude - Regel für die Reihenfolge der Wohnungen im Gebäude - Bei Wohnungen über mehrere Geschosse: Entscheidend für die Zuordnung ist die erste in der vorgegebenen Abfolge der Geschosse erreichbare Wohnungstür (ab Erdgeschoß aufwärts, dann ab Erdgeschoß nach unten); Vermerk in Skizzen 	<p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen in Gemeinschaftsunterkunft: in allen Einzelgebäuden^{*)} über Namensanfänge auswählen und erfassen - Regel für die Reihenfolge der Einzelgebäude <p>^{*)} auch Teilgebäude, z.B. Reihenhaus, Vorder-/Hinterhaus, Haus mit mehreren Eingängen und nicht verbundenen Treppenhäusern.</p>

4. Gemeinschaftsunterkünfte

Gemeinschaftsunterkünfte sind öffentliche oder private Einrichtungen, die einem bestimmten sozialen oder religiösen Zweck dienen. Die in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Personen sind gemeinschaftlich untergebracht und führen keinen eigenen Haushalt, weil ihre Versorgung und/oder ihre Betreuung vollständig durch die Einrichtung übernommen wird.

4.1 Mit Angabe der Namensanfänge in der Auswahlbezirksbeschreibung

Finden Sie in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung den Hinweis "Personen in Gemeinschaftsunterkünften mit den Namensanfängen von ... bis ... erfassen", so handelt es sich bei Ihrem Auswahlbezirk voraussichtlich um ein Gebäude oder einen Gebäudebereich mit einer Gemeinschaftsunterkunft.

Beispiel: AUSWAHLBEZIRKSbeschreibung DES MIKROZENSUS 1994/1995/1996/1997
 AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: 2 00739 UNTERSTICHPROBE: 4 1 EG-ARBEITSKRÄFTE
 KREIS: 2 19 (02 2 19 5) ALTERSVORSORGE
 REGIONALSCHICHT: 03 01 05 (ST RW RWO UST) GESUNDHEIT

LAGE DES GEBÄUDES	ZU ERFASSEN	
	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN
MIKROZENSUSWEG 312 TESTBURG 001 INNENSTADT	001	003 GEBÄUDETEILE BILDEN 003. GEBÄUDETEIL ERFASSEN PERSONEN IN GEMEINSCHAFTS- UNTERKUNFTEN MIT DEN NAMENSANFÄNGEN VON KAR BIS LAT ERFASSEN

Zu erfassen sind die Personen in der Gemeinschaftsunterkunft, die nicht in einem Privathaushalt leben und deren Familiennamen mit den in der Auswahlbezirksbeschreibung angegebenen Buchstabenkombinationen oder dazwischenliegenden beginnen (im obigen Beispiel Namensanfänge mit den Buchstabenkombinationen von KAR bis LAT).

Die Namensanfänge liegen in der Regel in dreistelligen Buchstabenkombinationen vor. In einigen Fällen wurden jedoch weitere Buchstaben angefügt. Doppelnamen (z.B. Meier-Schmidt) werden hierbei ohne Bindestrich gelesen.

Beispiel: Bei einer angegebenen Spanne von MEIERA bis MOD ist Herr Meierling zu erfassen, nicht aber Frau Meier. Frau Meier-Schmidt hingegen gehört zum ausgewählten Personenkreis.

In sehr großen Gemeinschaftsunterkünften muß bei sehr häufigen Nachnamen (z.B. Schmidt) zur Abgrenzung der Personengruppen zusätzlich der Anfangsbuchstabe des Vornamens herangezogen werden. In solchen Fällen ist in der Auswahlbezirksbeschreibung der Anfangsbuchstabe des Vornamens durch eine Leerstelle vom Familiennamen getrennt.

Beispiel: Bei einer angegebenen Spanne von MUELLER A bis MUELLER I ist Herr Sebastian Müller nicht mehr zu erfassen, wohl aber Frau Hannelore Müller.

Umlaute (ä, ö, ü) sind zur Abgrenzung des zu befragenden Personenkreises in ihre Vokale aufzulösen (also ae, oe, ue). So ist beispielsweise Herr Müller bei einer angegebenen Spanne von KAR bis MUE zu berücksichtigen, nicht aber bei der Spanne von MUF bis SCHUD.

4.2 Ohne Angabe der Namensanfänge in der Auswahlbezirksbeschreibung

Finden Sie in einem Gebäude Ihres Auswahlbezirks eine Gemeinschaftsunterkunft vor, obwohl in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung kein Hinweis auf eine Buchstabenauswahl enthalten ist, so hängt die weitere Vorgehensweise davon ab, welche Regeln Ihnen für die Bearbeitung Ihres Auswahlbezirks vorgegeben worden sind.

Sind nach Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung mehrere Gebäude zu erheben oder besteht Ihr Auswahlbezirk aus einem ganzen Gebäude, so ist die vorgefundene Gemeinschaftsunterkunft vollständig zu erfassen. Enthält Ihre Auswahlbezirksbeschreibung eine Anweisung zur Gebäudeteilung, so erkundigen Sie sich bitte beim Statistischen Landesamt, welchen Personenkreis Sie erfassen sollen. Teilen Sie dem Statistischen Landesamt hierbei bitte auch möglicherweise vorhandene Hinweise zur Gebäudeteilung mit.

4.3 Wohnungen in Gebäuden mit Gemeinschaftsunterkünften

Es kann vorkommen, daß sich in Gebäuden oder auf Grundstücken von Gemeinschaftsunterkünften eigene Wohnungen befinden (z.B. separate Appartements oder eine Hausmeisterwohnung in Altenwohnheimen). Von einer eigenen Wohnung können Sie dann ausgehen, wenn diese - in der Regel abgegrenzten - Räume die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen (wie das z.B. bei Appartements in Altenwohnheimen der Fall ist). Der Gesichtspunkt der vollständigen Betreuung durch die Einrichtung tritt also in solchen Fällen in den Hintergrund. Dies gilt auch, wenn die Bewohner solcher eigenen Wohnungen gegebenenfalls vorhandene Gemeinschafts- und Serviceeinrichtungen mitbenutzen.

In solchen Fällen sind die in den eigentlichen Gemeinschaftsunterkünften lebenden Personen zu erfassen, wie es in den Abschnitten 4.1 und 4.2 beschrieben ist. Für die Erfassung der Bewohner der separaten Wohnungen (Appartements, Hausmeisterwohnung usw.) sind die in Kapitel II.2 und II.3 ausgeführten Regeln und die entsprechenden Anweisungen in der Auswahlbezirksbeschreibung zu beachten.

Sollten Sie trotz einer in der Auswahlbezirksbeschreibung enthaltenen Anweisung zur Erfassung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften keine solchen Unterkünfte vorfinden, erheben Sie bitte die eventuell bestehenden Wohnungen, wie es den übrigen Anweisungen der Auswahlbezirksbeschreibung und den Hinweisen in Kapitel II.2 und II.3 entspricht.

5. Kurzübersicht über die Prüfschritte und Vorgehensweise

Prüfschritte	Prüfergebnis
1. Welche Gebäude gehören zu der vorgegebenen Hausnummer (mit Zusatz)?	kein Gebäude festgestellt
	ein/mehrere Gebäude festgestellt
2. Gebäudeteilung erforderlich?	keine Vorgabe zur Gebäudeteilung in der Auswahlbezirksbeschreibung
	Zahl der zu bildenden Gebäudeteile und Nummer des zu erfassenden Gebäudeteils in der Auswahlbezirksbeschreibung vorgegeben
3. Ein Gebäude oder mehrere Gebäude festgestellt?	ein Gebäude festgestellt
	mehrere Gebäude festgestellt
	- nur Gebäude mit weniger als 5 Wohnungen
	- mindestens ein Gebäude mit 5 oder mehr Wohnungen
4. Besondere Teilung erforderlich?	keine Anweisung zur Beachtung von Regel B und keine Berechnung eines Kontrollwertes in der Auswahlbezirksbeschreibung vorgegeben
	Kontrollwertberechnung (Wohneinheiten geteilt durch Vollgeschosse) erforderlich; Kontrollwert kleiner oder gleich 7,4
	Kontrollwertberechnung (Wohneinheiten geteilt durch Vollgeschosse) erforderlich Kontrollwert größer 7,4
	Anweisung zur Beachtung von Regel B in der Auswahlbezirksbeschreibung
5. Gemeinschaftsunterkunft im Gebäude?	keine Gemeinschaftsunterkunft im Gebäude festgestellt
	Gemeinschaftsunterkunft im Gebäude festgestellt, Namensanfänge in der Auswahlbezirksbeschreibung vorgegeben
	Gemeinschaftsunterkunft im Gebäude festgestellt, Namensanfänge nicht vorgegeben

- *) Falls mehr als 20 Haushalte zu erfassen sind, erst Rückfrage bei Statistischem Landesamt
- ***) Falls mehr als 10 Haushalte zu erfassen sind, erst Rückfrage bei Statistischem Landesamt
- ***) Falls mehr als 50 Personen zu erfassen sind, erst Rückfrage bei Statistischem Landesamt

Zusatzprüfung, Zusatzmaßnahmen

Zusatzprüfung:

Gebäude noch nicht fertiggestellt?

Gebäude unter Hausnummer mit Zusatz?

Gebäude unter Hausnummer ohne Zusatz?

weiter mit Schritt 2

weiter mit Schritt 3

weiter mit Schritt 4

Zuordnung der Einzelgebäude in vorgegebener Reihenfolge zu den zu bildenden Gebäudeteilen
REGEL C (s. Abschnitt 9)

Numerierung der Wohnungen im Gebäude in vorgegebener Reihenfolge und Zuordnung der Wohnungen zu den zu bildenden Gebäudeteilen
REGEL B (s. Abschnitt 7)

Einfache Gebäudeteilung durch Zuordnung der Geschosse zu Gebäudeteilen
REGEL A (s. Abschnitt 5)

Numerierung der Wohnungen im Gebäude in vorgegebener Reihenfolge und Zuordnung der Wohnungen zu den zu bildenden Gebäudeteilen
REGEL B (s. Abschnitt 7)

Rückfrage beim Statistischen Landesamt zu den heranzuziehenden Namensanfängen

Weiteres Vorgehen

Mitteilung der Prüfergebnisse an das Statistische Landesamt

Gebäude ganz erfassen *)

-
- 1) Alle Wohnungen der Einzelgebäude in dem vorgegebenen Gebäudeteil erfassen *)
 - 2) falls auch Gemeinschaftsunterkunft im Gebäude, weiter mit Schritt 5
-

- 1) Wohnungen in dem vorgegebenen Gebäudeteil erfassen **)
 - 2) falls auch Gemeinschaftsunterkunft im Gebäude, weiter mit Schritt 5
-

- 1) Wohnungen in dem vorgegebenen Gebäudeteil (ein oder mehrere Geschosse) erfassen *)
 - 2) falls auch Gemeinschaftsunterkunft im Gebäude, weiter mit Schritt 5
-

- 1) Wohnungen in dem vorgegebenen Gebäudeteil erfassen **)
 - 2) falls auch Gemeinschaftsunterkunft im Gebäude, weiter mit Schritt 5
-

Personen in Gemeinschaftsunterkunft mit den vorgegebenen Namensanfängen erfassen ***)

III. Anhang - Sonderfälle

Zu Abschnitt II.1

Hausnummern mit Zusatz

Wird Ihnen in der Auswahlbezirksbeschreibung eine **Hausnummer ohne Zusatz vorgegeben**, Sie finden jedoch nur **Hausnummern mit einem Zusatz** vor, so prüfen Sie bitte, ob das Gebäude ohne Hausnummernzusatz noch erstellt wird. Wenn das der Fall ist, so teilen Sie dies dem Statistischen Landesamt mit; eine Erhebung unter dieser Hausnummer entfällt in diesem Jahr. Gibt es keine Anzeichen dafür, daß das Gebäude ohne Hausnummernzusatz noch gebaut wird, bitten Sie das Statistische Landesamt zu entscheiden, ob Sie die Gebäude mit Hausnummernzusatz in die Erhebung einbeziehen sollen. Teilen Sie dem Statistischen Landesamt hierbei auch mit, welche Hausnummernzusätze existieren und wie viele Wohnungen die Gebäude haben.

Beispiel: Vorgegebene Hausnummer: 10

Sie finden die Hausnummern 10b und 10c und stellen fest, daß die Gebäude 10 und 10a gebaut werden. Sie melden dies dem Statistischen Landesamt.

Beispiel: Vorgegebene Hausnummer: 13

Bei der Begehung stellen Sie zwei Gebäude mit den Hausnummern 13a und 13b fest. Es gibt keine Hinweise dafür, daß weitere Gebäude entstehen. Bitte fragen Sie beim Statistischen Landesamt nach, ob Sie die beiden bestehenden Gebäude in die Erhebung einbeziehen sollen.

Zu Abschnitt II/3.1., Regel A

Wohnungen mit mehreren Zugängen

In der Regel gibt es zu jeder Wohnung einen einzigen Zugang. In Ausnahmefällen kann eine **Wohnung jedoch auch mehrere Zugänge haben, die nicht immer in demselben Stockwerk liegen** müssen (z.B. bei Maisonnetten). Aber auch Mansarden sind keine eigenständigen Wohnungen, sondern gehören zu einer Wohnung in einem anderen Geschoß. Ihr Zugang gilt als weiterer Zugang zu der zugehörigen Wohnung.

Falls in Ihrem Auswahlbezirk solche Wohnungen mit mehreren Zugängen auftreten, gehen Sie bitte wie folgt vor: Nachdem Sie festgestellt haben, in welchem Geschoß Sie Ihre Befragungen durchführen müssen, prüfen Sie bitte, ob sich der **untere** Zugang zur Wohnung in diesem Geschoß befindet. Nur dann ist die Wohnung in Ihre Befragungen einzubeziehen, und zwar dann die gesamte Wohnung, also auch die Teile, die sich in einem anderen Geschoß befinden. Befindet sich der untere Zugang zur Wohnung in einem nicht zu erhebenden Geschoß, so ist die gesamte Wohnung nicht zu erfassen.

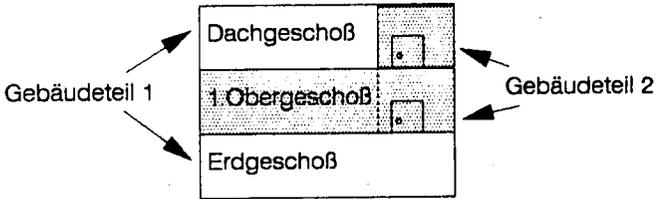
Befinden sich weitere Zugänge zu einer Wohnung im Keller, so gehen Sie bitte umgekehrt vor. Hier ist der vom Keller aus gesehene obere Zugang zur Wohnung ausschlaggebend.

Finden Sie in Ihrem Auswahlbezirk Fälle mit derartigen "mehrgeschossigen" Wohnungen vor, so vermerken Sie dies bitte in Ihren Unterlagen, da dies zur Abgrenzung für Folgebefragungen äußerst wichtig ist. Legen Sie für die Geschosse, über die sich die "mehrgeschossigen" Wohnungen erstrecken, jeweils eine Zeichnung an.

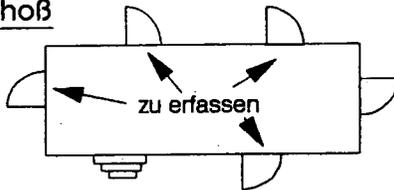
Diese Geschoßskizze sollte jeweils enthalten:

- eine Markierung des Punktes, an dem Sie das Stockwerk betreten;
- die Lage aller Wohnungstüren in dem Geschoß;
- die Kennzeichnung der zur "mehrgeschossigen" Wohnung gehörenden Wohnungstüren.

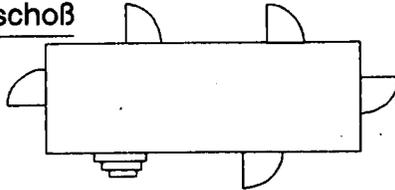
Beispiel: Das Gebäude, in dem Sie erheben sollen, besteht aus 3 Geschossen. Es ist in 2 Gebäudeteile zu zerlegen. Der 1. Gebäudeteil ist zu erfassen. Bei der Begehung stellen Sie fest, daß eine Wohnung im 1. Obergeschoß sich über 2 Geschosse erstreckt und im Dachgeschoß einen weiteren Eingang hat.



Dachgeschoß



1. Obergeschoß



Nachdem Sie das Gebäude in die Gebäudeteile zerlegt haben und festgestellt haben, welches Geschöß Sie erheben müssen, prüfen Sie, wie viele Wohnungszugänge sich in diesem Gebäude befinden und vermerken Sie dies in der Skizze. Eine der 5 Wohnungstüren des Dachgeschosses gehört zu der Wohnung im 1. Obergeschoß. Da der untere Zugang zu dieser Wohnung in einem nicht zu erfassenden Gebäudeteil liegt, müssen Sie im Dachgeschoß nur die restlichen 4 Wohnungen erheben.

Aufgrund der vorgenannten Regeln besteht die Möglichkeit, daß Sie Befragungen in einem Stockwerk durchführen sollen, in dem sich ausschließlich Zugänge zu den Wohnungen befinden, die Sie nach den Regeln unberücksichtigt lassen müssen (z.B. Dachgeschoß mit ausschließlich Mansarden). In diesem Falle entfällt die Erhebung in dem ausgewählten Gebäude ganz, und Sie schildern dem Statistischen Landesamt lediglich diesen Sachverhalt (mit Skizze).

Gebäudeteile, die sich nicht bilden lassen

Bei der Gebäudeteilung kann es vorkommen, daß Sie laut Auswahlbezirksbeschreibung einen Gebäudeteil erfassen sollen, den Sie nach den tatsächlichen Gegebenheiten nicht bilden können. Auch in diesen Fällen entfällt die Erfassung in dem vorgegebenen Gebäude ganz. Melden Sie diesen Fall mit den entsprechenden Angaben und Zeichnungen dem Statistischen Landesamt.

Beispiel: AUSWAHLBEZIRKSbeschreibung DES MIKROZENSUS 1994/1995/1996/1997 EG-ARBEITSKRÄFTE
 AUSWAHLBEZIRKSNUMMER: 1 00577 UNTERSTICHPROBE: 2 3 ALTERSVORSORGE
 KREIS: 1 19 (02 3 13 1) GESUNDHEIT
 REGIONALSCHICHT: 01 03 04 (ST RVV RWO UST)

LAGE DES GEBÄUDES	ZU ERFASSEN	
	HAUS-NR ZS	BESONDERHEITEN
INTERVIEWERGASSE 315 TESTORT 001 INNENSTADT	028	004 GEBÄUDETEILE BILDEN 004. GEBÄUDETEIL ERFASSEN

Bei der Begehung stellen Sie fest, daß das Gebäude aus drei Geschossen (Erdgeschoß, 1. Obergeschoß, 2. Obergeschoß) besteht (siehe Zeichnung).

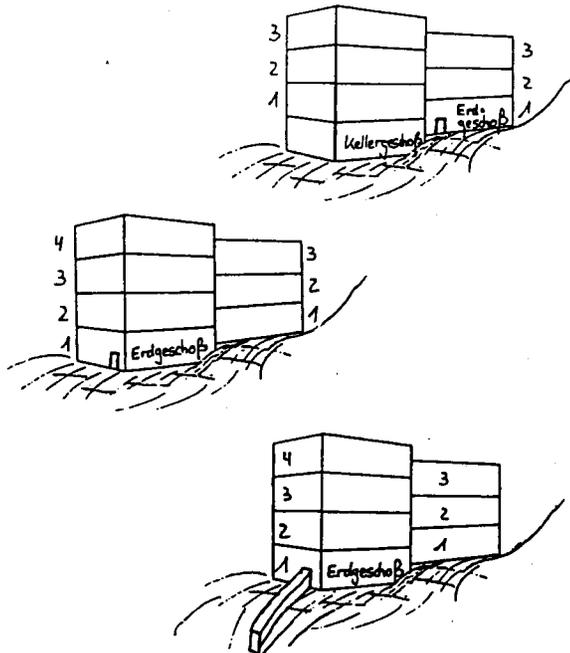
2. Obergeschoß	3
1. Obergeschoß	2
Erdgeschoß	1

Von den in der Auswahlbezirksbeschreibung vorgegebenen 4 Gebäudeteilen lassen sich nur drei bilden. Da der 4. Gebäudeteil jedoch zu erfassen ist, entfällt die Erhebung in diesem Auswahlbezirk. Bitte teilen Sie dem Statistischen Landesamt jedoch diesen Sachverhalt mit.

Häuser mit versetzten Eingängen

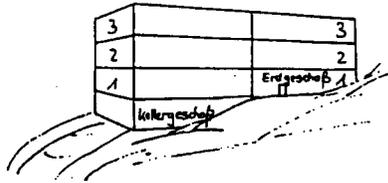
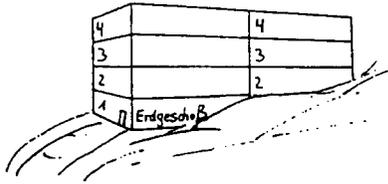
Es kann vorkommen, daß ein Haus mit seinem Eingang so gebaut wurde, daß die einzelnen Stockwerke versetzt angeordnet sind. Sind die Stockwerke halb gegeneinander versetzt, so gelten jeweils ein Geschoß und das nächste halb nach oben versetzte Geschoß als ein Geschoß. Die Stockwerke sind entsprechend zu numerieren. Als Erdgeschoß gilt immer das erste vom Eingang aus erreichbare Stockwerk. Befindet sich der Eingang zwischen zwei Stockwerken, so orientieren Sie sich bitte zunächst nach oben.

Beispiel:



Bei Hanggrundstücken kann es auch vorkommen, daß Etagen vollkommen versetzt gegeneinander sind. Auch hierbei ist für die Festlegung des Erdgeschosses ausschlaggebend, wo sich der Eingang befindet.

Beispiel:

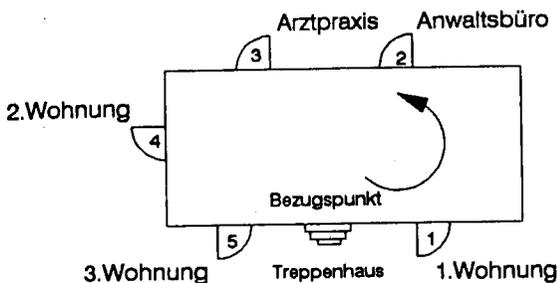


Zu Abschnitt II/3.3., Regel B

Numerierung gewerblich genutzter Wohnungen

Noch ein Hinweis zur **Numerierung der Wohnungstüren**, mit der Sie ja bei der besonderen Teilung nach Regel B beginnen: Treffen Sie in einem Geschöß auf **gewerblich genutzte Wohnungen** bzw. Flächen (z.B. Arztpraxis, Anwaltskanzlei, Versicherungsbüro, ...), so behandeln Sie die Türen zu diesen Wohnungen bzw. Flächen wie "normale" Wohnungstüren. Nehmen Sie also auch diese Türen in die Numerierung mit auf. Dies gilt auch dann, wenn Sie auf einem ganzen Geschöß nur gewerblich genutzte Flächen vorfinden (wie es z.B. in Erdgeschossen häufiger der Fall sein kann).

Beispiel:



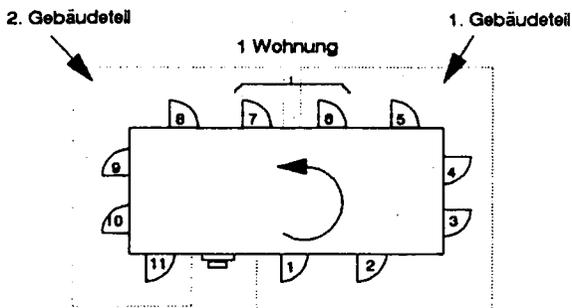
Numerierung von Wohnungen mit mehreren Zugängen

Es kann vorkommen, daß **eine Wohnung mehrere Zugänge** hat, d.h. daß Sie für diese Wohnung mehrere Wohnungstüren mit jeweils einer Nummer versehen. Liegen diese Zugänge alle auf einem Geschöß, ist für die eindeutige Zuordnung dieser Wohnung zu einem bestimmten Gebäudeteil die Tür mit der kleinsten Nummer ausschlaggebend. Gleiches gilt, wenn die Zugänge zu einer Wohnung auf unterschiedlichen Geschossen im Bereich vom Erdgeschoß bis zum Dachgeschoß liegen.

Treffen Sie dagegen auf eine Wohnung, zu der es einen **Zugang im Bereich vom Erdgeschoß bis zum Dachgeschoß** und einen **weiteren Zugang in einem Kellergeschoß** gibt, dann ist die Wohnungstür, die sich im Bereich vom Erdgeschoß bis zum Dachgeschoß befindet, ausschlaggebend. Sollten schließlich mehrere Zugänge zu einer Wohnung alle in den Kellergeschossen liegen, ist die Tür mit der größten Nummer ausschlaggebend. Auf jeden Fall wird eine Wohnung mit mehreren Zugängen nur dann erhoben, wenn die **ausschlaggebende Tür** im zu erfassenden Gebäudeteil liegt (dann aber die **gesamte** Wohnung, also auch der Teil, der zunächst in einen anderen Gebäudeteil fällt).

Beispiel: In einem Gebäude mit 36 Wohneinheiten, das in 6 Gebäudeteile zu zerlegen ist, finden Sie im Erdgeschoß 11 Wohnungstüren vor. Die Türen Nr. 6 und 7 gehören zu einer Wohnung. Nach der Gebäudeteilung fallen die Wohnungstüren 1 bis 6 in den 1. Gebäudeteil und die Türen 7 bis 12 in den 2. Gebäudeteil. Die Wohnung mit den zwei Zugängen ist nur dann zu erfassen, wenn der 1. Gebäudeteil, in den die Tür mit der kleineren Nummer (6) fällt, zu erfassen ist. Sollen Sie nach der Auswahlbezirksbeschreibung den 2. Gebäudeteil erheben, bleibt die Wohnung dagegen unberücksichtigt.

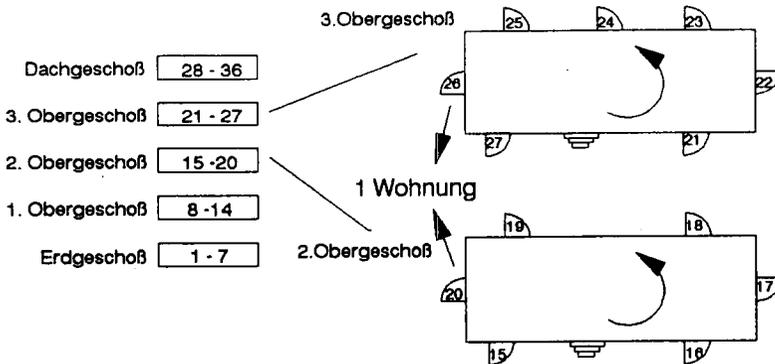
Erdgeschoß



Beispiel: Ein Gebäude, in dem Sie 36 Wohneinheiten gezählt haben, ist in 6 Gebäudeteile zu teilen. Nach der Gebäudeteilung umfassen die einzelnen Gebäudeteile folgende Wohneinheiten:

- Gebäudeteil 1 : Wohneinheiten 1 bis 6
- Gebäudeteil 2 : Wohneinheiten 7 bis 12
- Gebäudeteil 3 : Wohneinheiten 13 bis 18
- Gebäudeteil 4 : Wohneinheiten 19 bis 24
- Gebäudeteil 5 : Wohneinheiten 25 bis 30
- Gebäudeteil 6 : Wohneinheiten 31 bis 36

Bei der Begehung stellen Sie fest, daß die Wohnungstüren Nr. 20 im 2. Obergeschoß und Nr. 26 im 3. Obergeschoß zu einer Wohnung gehören. Diese Wohnung ist nur dann zu erfassen, wenn der 4. Gebäudeteil (Wohneinheiten 19-24) zu erheben ist (siehe Skizze).



Beispiel: In einem Gebäude zählen Sie insgesamt 40 Wohnungstüren. Das Gebäude ist in 6 Teile zu zerlegen. Bei der Begehung stellen Sie nun fest, daß die Wohnungstüren 31 bis 40 im Dachgeschoß alle einzelne Mansarden sind, die alle zu jeweils einer Wohnung des 3. und 4. Obergeschosses gehören. Und zwar gehört die Wohnungstür 31 (Mansarde) zur Wohnung 21 im 3. Obergeschoß, die Wohnungstür 32 zur Wohnung 22 usw. Sie müssen nun also alle Mansarden der jeweiligen Wohnung zuordnen. Nach der Gebäudeteilung sind die Mansarden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den jeweils ausgewählten Wohnungen mitzuerheben (siehe Skizze Seite 37).

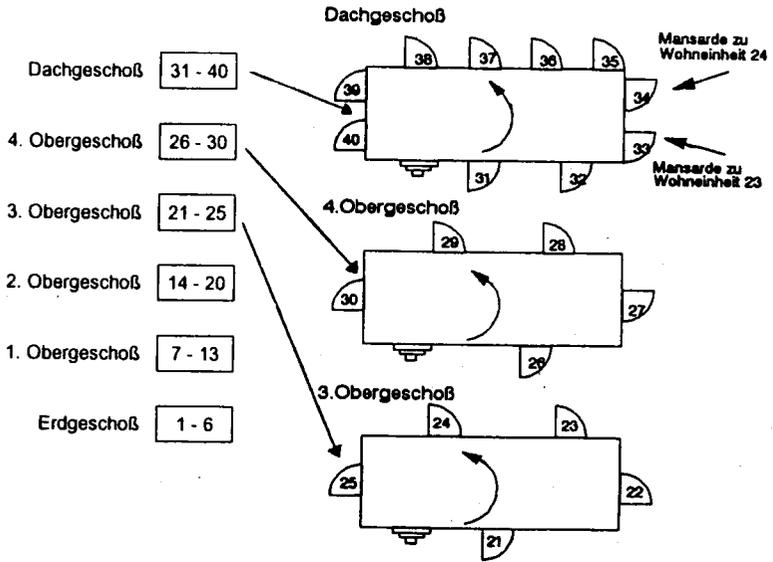
Ist z.B. der 4. Gebäudeteil (Wohnungstüren 22 bis 28) zu erfassen, so müssen Sie bei der Erhebung der Wohneinheit 22 auch Mansarde 32 miterheben, bei Wohneinheit 23 auch Mansarde 33 usw.

Ist dagegen der 5. Gebäudeteil (Wohnungstüren 29 bis 34) zu erfassen, werden nur die Wohneinheit 29 (zusammen mit Mansarde 39) und die Wohneinheit 30 (mit Mansarde 40) erhoben. Die in diesen 5. Gebäudeteil fallenden Wohnungstüren 31 bis 34, d.h. die Mansarden, die zu den Wohneinheiten 21 bis 24 gehören, bleiben unberücksichtigt.

Sollen Sie laut Auswahlbezirksbeschreibung einen Gebäudeteil erheben, in dem Sie nach der Gebäudeteilung nur **Wohnungstüren vorfinden, die zu Wohnungen in anderen Gebäudeteilen gehören**, so entfällt die Erhebung dieses Gebäudes. Teilen Sie bitte dem Statistischen Landesamt den Sachverhalt (mit der entsprechenden Skizze) mit.

Beispiel: Wäre in obigem Beispiel der 6. Gebäudeteil (Wohnungstüren 35 bis 40) zu erheben, wäre dieses Gebäude von Ihnen nicht zu erfassen, da dieser Gebäu-

deteil "leer" wäre (die Wohnungstüren dieses Gebäudeteils gehören zu den Wohneinheiten 25 bis 30, welche nicht in den 6. Gebäudeteil fallen).



Mehrere Eingänge/Treppenhäuser oder mehrere Gebäude unter einer Hausnummer

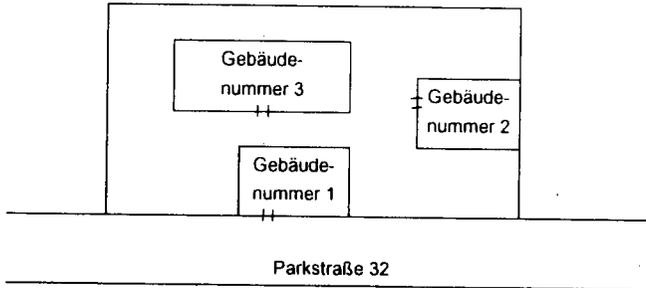
Gibt es in dem in der Auswahlbezirksbeschreibung unter einer einzigen Hausnummer angegebenen Gebäude mehrere Eingänge oder Treppenhäuser, so ist zunächst zu prüfen, ob diese Treppenhäuser miteinander verbunden sind. Wenn dies der Fall ist, dann wird das gesamte Gebäude im Zusammenhang gesehen, d.h. es wird wie ein Gebäude erfaßt und nach Regel A oder B geteilt. Ihr Bezugspunkt ist dabei immer der von der Straße aus gesehen nächstliegende, linke Eingang bzw. das entsprechende Treppenhaus. Denken Sie bitte daran, in Ihrer Skizze besonders sorgfältig festzuhalten, welcher Eingang bzw. welches Treppenhaus der Bezugspunkt ist, um diesen Bezugspunkt jeweils zweifelsfrei feststellen zu können.

Verfügt das unter einer einzigen Hausnummer angegebene Gebäude über mehrere Eingänge oder Treppenhäuser, die **nicht** miteinander verbunden sind, so wird jeder zu einem Eingang bzw. Treppenhaus gehörende Gebäudeabschnitt gedanklich als eigenes Gebäude behandelt. Sie erhalten also unter dieser Hausnummer - gedanklich - nicht nur ein, sondern mehrere Gebäude. Damit ist hier also genauso zu verfahren, als würden Sie unter dieser Hausnummer mehrere Gebäude antreffen.

Werden unter einer einzigen Hausnummer mehrere Gebäude angetroffen - ob tatsächlich (z.B. Vorder- und Hinterhaus) oder "gedanklich" (ein Gebäude mit mehreren nicht verbundenen Eingängen/Treppenhäusern) - müssen diese Einzelgebäude zunächst in eine Reihenfolge gebracht werden. Allerdings brauchen Sie dabei Garagen, Werkstätten in separaten Gebäuden, Abstellschuppen oder ähnliches nicht als eigene Gebäude zu berücksichtigen - sofern Sie hier keine Wohnungen vorfinden.

Um nun mehrere Gebäude unter einer einzigen Hausnummer in eine Reihenfolge zu bringen, ist Ihre Skizze von dem betreffenden Grundstück besonders wichtig. Auf dieser Skizze sollten Sie die Lage aller Gebäude, ihrer Eingänge und auch die Straße möglichst genau aufgezeichnet haben. Die Bildung der Reihenfolge können Sie dann anhand dieser Skizze vornehmen. Dabei ist immer die Straße Ihr Bezugspunkt. Und zwar bekommt das am nächsten zur Straße gelegene, erste Gebäude links die Gebäudenummer 1. Weitergezählt wird dann nach rechts entgegen dem Uhrzeigersinn.

Beispiel: Unter der in der Auswahlbezirksbeschreibung vorgegebenen Hausnummer 32 finden Sie in der Parkstraße 3 Gebäude mit Wohnungen vor. Ihre Skizze müßte dann folgendermaßen aussehen:



Auch hier kann es vorkommen, daß ein Gebäude mehrere Eingänge/ Treppenhäuser aufweist. Sollten diese miteinander verbunden sein, wird dieses Gebäude (nachdem Sie dies in der Skizze entsprechend vermerkt haben) wie **ein** Gebäude behandelt.

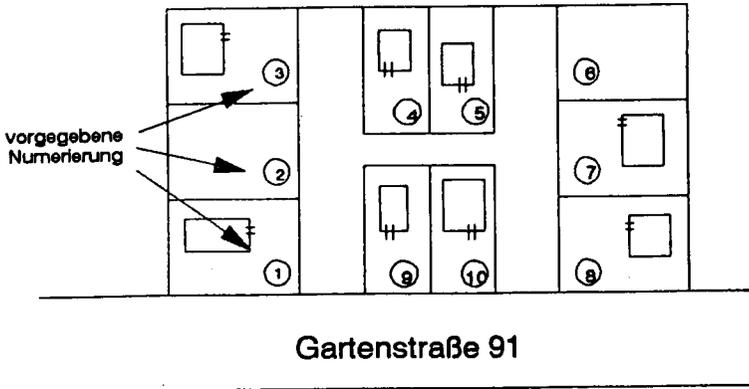
Sind die Eingänge/Treppenhäuser dagegen **nicht** miteinander verbunden, müssen die einzelnen Eingänge jeweils mit einer eigenen Nummer versehen werden. Auch dabei ist für jedes Gebäude für sich genommen die Straße wieder der Bezugspunkt, d.h. auch hier bekommt der am nächsten zur Straße gelegene, linke Eingang die jeweils erste Nummer, und entgegen dem Uhrzeigersinn wird für dieses Gebäude die Numerierung nach rechts fortgesetzt.

Stellen Sie dabei nun **in mindestens einem der Gebäude 5 oder mehr Wohneinheiten** fest, ist für das ganze Anwesen die besondere Teilung nach Regel B durchzuführen. Sie können dazu gedanklich die einzelnen Gebäude entsprechend der Nummer, die Sie ihnen vorher gegeben haben, "aufeinander setzen" und dann die Regel B anwenden. Wichtig ist hier, daß Sie die Wohneinheiten sowohl über die Geschosse als auch über die Gebäude hinweg **fortlaufend** numerieren. Auch auf die Skizzen, die bei Anwendung von Regel B anzulegen sind und die die Nummern der zu erfassenden Wohneinheiten enthalten, müssen Sie hier besondere Sorgfalt verwenden.

Gebäude mit vorgegebener Numerierung

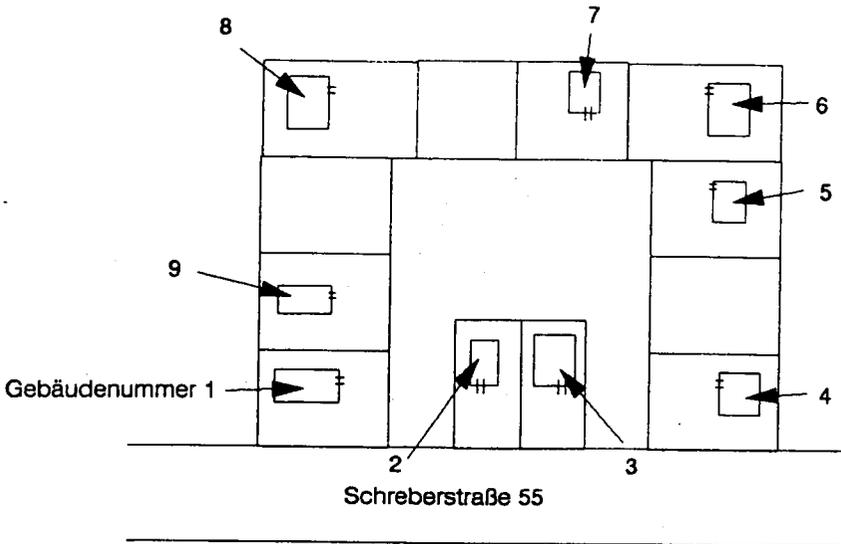
Finden Sie unter einer einzigen Hausnummer mehrere **Gebäude** vor, die **mit einer vorgegebenen Numerierung** versehen sind, so können Sie diese Numerierung übernehmen. Allerdings muß die Numerierung so eindeutig sein, daß das Auffinden der einzelnen Gebäude gesichert ist. Auch in diesem Fall müssen Sie die Numerierung in Ihrer Skizze vermerken.

Beispiel: In der Gartenstraße treffen Sie unter der in der Auswahlbezirksbeschreibung vorgegebenen Hausnummer 91 auf eine Wohnanlage, bei der alle Parzellen mit einer Nummer versehen sind. In diesem Fall müssen Sie keine eigene Numerierung vornehmen, sondern können die vorhandene Parzellen-Numerierung übernehmen.



Stoßen Sie unter einer einzigen Hausnummer auf ein **Grundstück mit mehreren Gebäuden, zu dem es mehrere Zugänge gibt**, nehmen Sie die Feststellung der Reihenfolge der einzelnen Gebäude bitte **nur anhand der Skizze** vor, die Sie vorher angelegt haben. Unabhängig von der Lage der Zugänge zu einem solchen Grundstück oder der Wege auf dem Grundstück gilt auch hier die Straße als Bezugspunkt; die Numerierung wird mit dem ersten Gebäude links begonnen und nach rechts entgegen dem Uhrzeigersinn fortgesetzt.

Beispiel: In der Schreiberstraße finden Sie unter der Hausnummer 55 eine Wohnanlage vor. Die einzelnen Parzellen weisen keine Nummer auf, und von der Schreiberstraße aus gibt es zwei Zugänge zu dem Grundstück.



Nachdem Sie die Einzelgebäude, die Sie unter der in der Auswahlbezirksbeschreibung vorgegebenen Hausnummer vorgefunden haben, alle numeriert haben, müssen Sie die Zahl der Wohneinheiten, d.h. die Zahl der sichtbaren Wohnungstüren, der einzelnen Gebäude feststellen. Auch die Zahl der Wohneinheiten jedes Gebäudes sollten Sie auf der Skizze vermerken.

Beispiel: Im Beispiel von Seite 39 ergäbe sich für die Parkstraße 32 folgende Skizze:

